

Neue Freie

Die Milchrationierung.

Milchkarten für Kinder im ersten, vom ersten bis zum zweiten, vom zweiten bis zum sechsten Lebensjahre und für Schwerkrante. Milcheinkaufskarten für die Erwachsenen.

Wien, 17. Januar.

Von einem noch zu verlautbarnden Tag angefangen darf in Wien die Abgabe von weita nur gegen amtliche Ausweiskarten und nur von jener Milchverkaufsstelle aus erfolgen, in deren Kundenliste der Inhaber der Ausweiskarte eingetragen sein wird. Morgen erscheint die Verordnung des Magistrats, mit der die Milchrationierung auf Grund der freien Wahl der Verkaufsstätte, so wie es beim Brotbezug der Fall sein wird, eingeführt und die Termine zur Anmeldung für den Bezug der amtlichen Ausweiskarten verlaublich werden.

Es wird vier Arten von Ausweiskarten geben: Dreierlei Milchkarten, auf Grund deren der Inhaber das Quantum Milch erhält, auf das die Karte lautet. Es sind dies: Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre und stillende Mütter sowie Schwerkrante. Die Milcheinkaufskarte stellt aber wie die Fettkarte nur die Maximalgrenze fest, bis zu der ein Milchbezug erfolgen kann, ohne daß aber die Garantie gegeben wird, daß auch die Karte überhaupt oder voll honoriert wird, da die Milchlieferungen täglich sehr schwanken. Durch dieses doppelte System von Ausweiskarten soll der Verbrauch unter Berücksichtigung jener Teile der Bevölkerung, die am meisten der Milchmangel bedürfen, sich dem täglichen Anbot von Milch anschmiegen.

Nach dem gegenwärtigen Stande des Milchmarktes wird das auf die Milcheinkaufskarte entfallende Quantum für den Tag etwa ein Sechstel Liter betragen.

Kinder im ersten Lebensjahre und stillende Mütter erhalten täglich je einen Liter. Kinder vom ersten bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre erhalten täglich drei Viertelliter.

Kinder vom zweiten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre erhalten täglich je ein Viertelliter. Ueberdies sind Kinder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre zum Bezuge des allfälligen Ueberschusses berechtigt, wenn sich ein solcher nach Befriedigung der Besitzer von Milchkarten für Kinder und Kranke und von Milcheinkaufskarten ergeben sollte. Dieser Ueberschuß wäre auf alle Kinder vom zweiten bis zum sechsten Lebensjahre der betreffenden Milchverkaufsstelle gleichmäßig aufzuteilen.

Die Tagesmenge für Kranke wird von Fall zu Fall festgesetzt werden. Wer als krank im

Sinne der Milchrationierungsverordnung zu betrachten ist, darüber entscheidet auf Grund des für den in häuslicher Pflege befindlichen Kranken vom behandelnden Arzte ausgestellten Zeugnisses die „Städtische Beratungsstelle für Ernährung der Kranken während des Krieges in Wien“.

Resümierend kann also gesagt werden: Stillende Mütter und Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre erhalten auf Grund der Ausweiskarte das ihrer Altersstufe entsprechende Milchquantum bei der von ihnen gewählten Milchverkaufsstelle. Dasselbe gilt für in häuslicher Pflege befindliche Schwerkrante, wenn sie, wie erwähnt, als solche anerkannt worden sind. Die übrigen bei einer Milchverkaufsstelle eingetragenen Kunden erhalten nach Maßgabe der Vorräte bis zu einem Sechstel Liter täglich und der dann allenfalls noch erübrigende Ueberschuß wird gleichmäßig auf die Kinder zwischen zwei und sechs Jahren aufgeteilt. Bei den Brotkommissionen wird man gelbe Milchkarten mit rotem Aufdruck für Kinder bis zum vollendeten zweiten, gelbe Milchkarten mit schwarzem Aufdruck für Kinder vom zweiten bis zum sechsten Lebensjahre, weiße Milchkarten für Schwerkrante und rosarote Milchkarten für den übrigen Teil der Bevölkerung erhalten. Sämtliche vier Kartenkategorien ähneln in ihrer Ausstattung den Mehl- und Brotbezugsarten und werden für acht Wochen gelten. Borausichtlich beginnt die Milchrationierung am 18. Februar, zu welchem Termine bekanntlich auch die nächsten Mehlbezugsarten und wahrscheinlich auch die Brotbezugsarten werden ausgegeben werden.

Die wichtigsten Bestimmungen der magistratischen Verordnung sind im nachstehenden zusammengefaßt:

Aussehen der Ausweiskarten.

Die amtlichen Ausweiskarten sind öffentliche Urkunden und unübertragbar. Jede Ausweiskarte besteht aus zwei Teilen, von denen der obere wiederum aus dem linksseitigen Bestelltheil und dem rechtsseitigen Kontrolltheil besteht, und dem unteren Teile, der eigentlichen Milchkarte, beziehungsweise Milcheinkaufskarte. Der linksseitige obere Teil der Ausweiskarte enthält den Namen, die Adresse und die Nummer der Kundenliste der gewählten Verkaufsstelle, ferner den Namen und die Wohnung des Inhabers der Ausweiskarte; im rechtsseitigen oberen Teile ist Raum für die Eintragung der Nummer der Kundenliste, der Unterschrift des Inhabers oder Leiters der Verkaufsstelle und der Geschäftsadresse der letzteren vorgesehen; die Eintragung dieser Daten hat nach den auf der Rückseite der Karte enthaltenen Bestimmungen durch den Inhaber, beziehungsweise Verkäufer, zu geschehen. Der untere Teil der Ausweiskarte enthält den Namen und die Wohnung des Kartenbesizers (bei Milchkarten für Kinder: des Vaters, der Mutter, des Pflegevaters oder der Pflegemutter, bei den Milchkarten für Schwerkrante: des betreffenden Kranken, bei den Milcheinkaufskarten: des Haushaltungsvorstandes oder der Einzelperson), weiter Raum für die Unterschrift und die Geschäftsadresse des Verkäufers und für die Nummer der Kundenliste; die Eintragung des Namens und der Wohnung des Karteninhabers erfolgt amtlich. Die Milchkarten für Kinder und Schwerkrante enthalten im oberen und unteren Teile die festgesetzte Tagesmenge, die Milcheinkaufskarten dagegen die Zahl der bezugsberechtigten Personen; in der Milchkarte für Kinder ist außerdem im oberen und unteren Teile Raum für die Eintragung der Zahl der Kinder und im unteren Teile für deren Namen, in beiden Teilen der Milchkarte für Schwerkrante aber außer der Tagesmenge Platz für die jeweilige Gültigkeitsdauer vorgesehen. Alle vorstehend angeführten Daten werden von der ausstellenden Amtsperson eingesetzt. Der obere linksseitige und der untere Teil aller Ausweiskarten wird mit dem Stempel der zur Ausfertigung berufenen Stelle und der untere Teil mit der Unterschrift des ausstellenden Organes versehen.

Die Ausgabe der Ausweiskarten.

Um in den Besitz der Milchkarte für Kinder und der Milcheinkaufskarte zu gelangen, begibt sich der Haushaltungsvorstand in der Zeit vom 22. bis einschließlich 30. Januar mit dem polizeilichen Meldezettel zur zuständigen Brot- und Mehlkommission und gibt daselbst die Erklärung ab, wie viel Kinder (eigene Kinder, Kostkinder) bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre und wie viel andere Personen im Haushalte verköstigt werden; zum Nachweise des Alters der Kinder sind die erforderlichen Urkunden (Tauf-, Geburtschein, Geburtsbestätigung, Vormundschaftsdekret u. dgl.) mitzubringen; statt des Haushaltungsvorstandes kann auch ein anderes, durch den polizeilichen Meldezettel legitimes Mitglied der Haushaltung diese Erklärung vor der Brot- und Mehlkommission abgeben.

Für diese Anmeldung werden sich die Haushaltungsvorstände mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

- A, B, C am 22.,
- D, E, F am 23.,
- G, H am 24.,
- I, J, K am 25.,
- L, M, N am 26.,
- O, P, Q, R am 27.,
- S am 29. und
- T bis Z am 30. Januar,

in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags einzufinden haben.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für Untermieterhaushalte sowie für Einzelpersonen, welche nicht im Haushalte verköstigt werden.

Karten für Schwerkrante.

Zur Geltendmachung des Anspruches auf Milchkarten für Schwerkrante, die sich in häuslicher Pflege befinden, hat der behandelnde Arzt ein ärztliches Zeugnis auf der beim magistratischen Bezirksamte erhältlichen Druckform auszufertigen und an die städtische Beratungsstelle für Ernährung der Kranken während des Krieges in Wien, 1. Bezirk, neues Rathaus, einzusenden. Wird die Notwendigkeit eines gesicherten Milchbezuges anerkannt, so wird eine amtliche Milchkarte für Schwerkrante vom zuständigen magistratischen Bezirksamte ausgestellt und der Partei, beziehungsweise deren namhaft gemachtem Vertreter zugestellt; im gegenseitigen Falle erfolgt die abweisliche Verständigung.

Kundenliste.

Die Inhaber oder Leiter der Milchverkaufsstellen sind zur Führung einer Kundenliste verpflichtet, welche die fortlaufende Nummer der Eintragung, den Namen und Wohnort des Inhabers der Ausweiskarte, die voll zu befriedigende